

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am **12. September 2021** findet in der Stadt Bad Iburg die **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl)** statt.

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. Nr. 8/2006S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 b Absatz 4 und § 45 i NKWG gebe ich für die Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters folgendes bekannt:

1. **Die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Stadt Bad Iburg findet am 12.09.2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.**

Sollte eine **Stichwahl** erforderlich werden, findet diese am 26.09.2021 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters muss von **mindestens 130 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung muss die Wahlberechtigung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 d Absatz 3 NKWG).

Pro Direktwahl darf **eine wahlberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen**. Wenn ein/e Wahlberechtigte/r für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

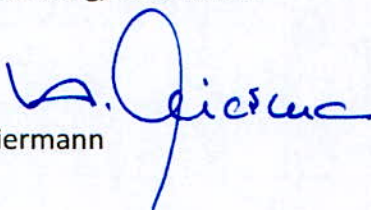
3. Die Wahlvorschläge müssen nach **Inhalt und Form** den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. **Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten**. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

4. **Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleitung** (Stadt Bad Iburg, Stadthaus, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg) **einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am Montag, 16. Juni 2021 (48. Tag vor der Wahl) um 18.00 Uhr.**

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

5. Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG **nicht** erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am Freitag, 2. Juli 2021 (90. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Die Vorschriften der §§ 45 a und 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Bad Iburg, 19.03.2021


Niermann



Ausgehängt am:
Abgenommen am: